



Statuten des Tennisclub Neerach

(Stand März 2017)

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Neerach besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaft) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neerach.
- Art. 2 Der Tennisclub Neerach bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3 Der Club kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Tennisclub Neerach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Probemitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die – soweit nicht anders geregelt das 16. Altersjahr vollendet haben (Art. 9 bleibt vorbehalten).
- Art. 7 Probemitglieder sind Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und eine einmalige, einjährige Probemitgliedschaft eingehen. Die Probemitgliedschaft ist auf eine Spielsaison begrenzt. Danach kann mit einem offiziellen Aufnahmegesuch die Aktivmitgliedschaft beantragt werden, ansonsten erlöscht diese Mitgliedschaft per Ende Kalenderjahr automatisch.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 9 Schüler/Lehrlinge und Studenten sind junge Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis zu dem ihrem 24. Geburtstag folgenden Jahresende. Die Legi oder der Lehrvertrag muss dem Kassier jährlich vorgezeigt werden.
- Art. 10 Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende. Es gibt zwei nach Alter abgestufte Junioren-Kategorien:
- Junioren A werden bis zum folgenden Jahresende höchstens 7 Jahre alt
 - Junioren B wurden zum letzten Jahresende mindestens 8 Jahre und werden bis zum folgenden Jahresende höchstens 16 Jahre alt
- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Neerach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Einwohner der politischen Gemeinde Neerach haben für die Aufnahme das absolute Vorrecht gegenüber nicht ortsansässigen Personen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Beitritts gesuches seitens Einwohner der politischen Gemeinde Neerach ist gegenüber dem Gesuchsteller zu begründen. Letzterem steht innert zehn Tagen von der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Vereinsvorstandes an gerechnet das Rekursrecht an die Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.
- Art. 13 Wer in den Tennisclub Neerach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder, Probemitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 15 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 16 Probemitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- Art. 17 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclub Neerach willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 18 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Übernahme von neuen Anteilscheinen ist für die Ehrenmitglieder freiwillig, ausser sie gehören dem Vorstand an. In diesem Fall sind sie betreffend Anteilscheinen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 19 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als 3 Ehrenmitglieder dem Vorstand angehören.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen. Diese setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:
- dem Jahresbeitrag
 - der einmaligen Übernahme von Anteilscheinen.

In Härtefällen (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Unfall) kann der Jahresbeitrag auf einen durch den Vorstand festzulegenden Betrag reduziert werden. Das Mitglied ist in der entsprechenden Spielsaison ab Eintreten des Härtefalls nicht spielberechtigt. Der Antrag ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum 31. August (Poststempel), schriftlich dem Vorstand einzureichen. Für Härtefälle, die ab dem 1. Juli eintreten oder nach dem 31. August gemeldet werden, ist eine Reduktion des Mitgliederbeitrages nicht mehr möglich.

Die Jahresbeiträge richten sich nach der Mitgliederkategorie:

Aktivmitglieder	CHF 400.-
Probemitglieder	CHF 400.-
Schüler/Lehrlinge/Studenten	CHF 220.-
Ehrenmitglieder	CHF 0.-
Junioren A	CHF 50.-
Junioren B	CHF 100.-
Passivmitglieder	CHF 30.-

Anteilscheine müssen nur von Aktivmitgliedern gezeichnet werden. Es sind dies 2 Stück à CHF 500.-. Die mit dem Übertritt fällige Zeichnung der Anteilscheine muss von übertrittswilligen Junioren spätestens bis zum Ende des 24. Altersjahres erfolgen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 21 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und muss dem Vorstand bis spätestens Ende des Vereinsjahres (31. Dez.) schriftlich mitgeteilt werden. In extremen Härtefällen kann der Vorstand die Kündigungsfrist, auf schriftlichen Antrag des Clubmitgliedes, verkürzen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Betrag des nachfolgenden Jahres zu entrichten.

Bei Austritt aus dem Tennisclub Neerach sind dem austretenden Mitglied die Anteilscheine zurückzuzahlen, sobald es die Liquidität der Clubkasse erlaubt, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Mitgliedschaft. Die früher einbezahlten Eintrittsgebühren werden nicht zurückbezahlt.

Art. 22 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organsiation

Art. 23 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

A. Die Generalversammlung

Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling (immer am zweiten Freitag im März) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen. Das schriftliche Begehren muss die von den Mitgliedern gewünschten Traktanden umfassen und beim Vorstand mindestens 30 Tage im voraus eintreffen. Einladung

und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im voraus zuzustellen.

- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Spielkommission
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Reglemente wie: Platz-, Spiel-, Juniorenreglemente, usw., welche durch den Vorstand aufgestellt werden.
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 1. Februar vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden (vorbehältlich Art. 35 und Art. 36) mit dem einfachen Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Das Aufsetzen notwendiger Reglemente ist Sache des Vorstandes.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:

- 1 Präsident
- 1 Aktuar
- 1 Kassier
- 1 Spielleiter
- 1 Junioren-Obmann
- evtl. 2 Beisitzer

Das Amt des Vizepräsidenten kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden. Ausnahme bildet das Amt des Präsidenten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 31 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Für den Tennisclub Neerach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzmann dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennis-Club Neerach, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs, Haftung

Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision ist neben der Zustimmung des Gemeinderates Neerach 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 38 Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwahrung an die Gemeinde Neerach. Falls innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen und mit gleichem Zweck in den gleichen Lokalitäten gegründet wird, fällt ihm das Vereinsvermögen zu. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neerach.

Art. 39 Sollte der Baurechtsvertrag durch die Gemeinde Neerach nicht erneuert werden, sodass aus diesem Grund der Club aufgelöst werden muss, so fällt das Clubvermögen den dann dem Verein angehörenden Mitgliedern zu, welche an einer GV über die Verwendung des Clubvermögens entscheiden.

Gibt es keine Einigung betreffend Verwendung des Clubvermögens, so wird es liquidiert und an die Mitglieder verteilt. Der jeweilige Anteil richtet sich nach der Zahl der von einem Mitglied gehaltenen Anteilscheine im Verhältnis zur Gesamtzahl aller ausgegebenen Anteilscheine.

Art. 40 Für Verbindlichkeiten des Tennisclub Neerach haften die Mitglieder bis zum Maximalbetrag eines ordentlichen Jahresbeitrags der entsprechenden Mitgliederkategorie. Eine Ausnahme bilden die Ehrenmitglieder, die im Vorstand sind. Für sie gilt als Maximalbetrag der Beitrag der Aktivmitglieder.

Der jeweilige Anteil der zu übernehmenden Verbindlichkeiten richtet sich nach der Zahl der von einem Mitglied aufgrund der Mitgliederkategorie im Minimum zu haltenden Anteilscheine im Verhältnis zur Summe aller solcher Anteilscheine.

Die vorliegenden Statuten wurden an den Generalversammlungen vom 5. April 1979 und 19. März 1981 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Neerach in Kraft.

Sämtliche Statuten und Änderungen derselben sind bis zum heutigen Datum berücksichtigt und durch den Gemeinderat Neerach genehmigt worden.

Änderungsprotokoll

- Anpassung von Art. 20 (Austritt auf Ende Jahr) beschlossen an der GV 1986
- Anpassung von Art. 29 (Anzahl Mitglieder Vorstand) beschlossen an der GV 1987
- Juniorenübertritt beschlossen an der GV 1991
- Anpassung Juniorenübertritt Art. 19 / GV 1997
- Einführung der Probemitgliedschaft Art. 5 / 7 / 13 / 15 / 19 GV 1999
- Rückzahlung der Anteilscheine Art. 20 / GV 1999
- Abschaffung der Aufnahmegebühr Art.19 / GV 1999
- Anpassung der Haftungsbestimmungen (gem.Art.71 ZGB) Art.17 / 19 / 37 / 39 /GV 2005
- Anpassung an Art.64 ZGB (Quorum zur Einberufung einer a.o. GV) Art. 24/ GV2005
- Einführung einer Frist zur Beantragung einer a.o. GV in Art.24 / GV 2005
- Verweis betreffend Notwendigkeit qualifizierter Mehrheiten für GV-Beschlüsse in Art.27
- Anpassung der Zusammensetzung des Vorstandes Art.29 / GV 2005
- Anpassung betreffend Vermögensverwendung bei Club-Auflösung Art. 37 / 38/GV 2005
- Anpassung der Meldetermine für Beitragsreduktionen infolge Verletzungen etc.,Art. 19 GV 2006
- Abschaffung Ehepaar-Kategorie, Art. 20 / GV 2007; Senkung der Mitgliederbeiträge für Aktive, Art. 20 / GV 2007; Aufspaltung der Juniorenkategorie und Senkung der Juniorenbeiträge, Art.10/20 / GV 2007; Einführung der Kategorie Schüler/Lehrlinge und Studenten, Art. 9 / GV 2007; Einführung Vergütung für offizielle Ämter, Art. 29 / GV 2007
- Anpassung an Art. 30 / Vorstand wird während Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit / GV 2013
- Anpassung Art. 10 / Definition Junioren B / GV 2017
- Anpassung Art. 20 / Mitgliederbeiträge / GV 2017

Neerach, den 22.März 2017

Der Präsident:

Die Aktuarin

Jürg Binggeli

Sandra Brunner